

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBl.Nr. 20/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 5/2004, Nr. 26/2006, Nr. 3/2010, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2014 und Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 lit. h wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. i bis o und nach der lit. o, beginnend in einer neuen Zeile, folgender Satz angefügt:

- „i) „unmittelbare Gefahr eines Schadens“: die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Schädigung der natürlichen Lebensräume, der geschützten Arten oder des Bodens in naher Zukunft eintreten wird;
- j) „Vermeidungsmaßnahmen“: jede Maßnahme, die nach einem die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursachenden Ereignis, einer solchen Handlung oder Unterlassung getroffen wird, um den Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;
- k) „Sanierungsmaßnahmen“: jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten, einschließlich mildernder oder einstweiliger Maßnahmen im Sinne des Anhanges II der Richtlinie 2004/35/EG, mit dem Ziel, die geschädigte oder in der Funktion beeinträchtigte natürliche Ressource wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen;
- l) „natürliche Ressource“: die natürlichen Lebensräume, die geschützten Arten und der Boden;
- m) „Funktionen“ und „Funktionen einer natürlichen Ressource“: die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt;
- n) „Ausgangszustand“: der anhand der besten verfügbaren Information ermittelte, im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressource und der Funktionen der natürlichen Ressource, der weiterhin bestanden hätte, wenn der Schaden an der natürlichen Ressource nicht eingetreten wäre;
- o) „Wiederherstellung“ einschließlich „natürlicher Wiederherstellung“: die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen bzw. beeinträchtigten Funktionen natürlicher Ressourcen in den Ausgangszustand; im Falle einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.

Auch sonstige im vierten Abschnitt verwendete Begriffe sind, soweit sie in der Richtlinie 2004/35/EG vorkommen und sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen.“

2. Im § 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ die Zahl „2000“ eingefügt.

3. Im § 12c Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „Richtlinie 2004/36/EG“ durch den Ausdruck „Richtlinie 2004/35/EG“ ersetzt.

4. Der § 12f Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Folgende Personen können die zuständige Behörde auffordern, im Sinne des § 12c (Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen) tätig zu werden (Umweltbeschwerde):

- a) Personen, die durch einen Umweltschaden in ihrer Gesundheit geschädigt oder in ihrem Eigentum oder sonstigen Rechten an einer betroffenen Liegenschaft – nicht jedoch durch bloße Minderung des Verkehrswertes – verletzt werden können; oder
- b) Personen, die durch einen Umweltschaden dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource oder in der Nutzung der Funktion der betroffenen natürlichen Ressource erheblich eingeschränkt werden können.

(2) Das Recht zur Umweltbeschwerde nach Abs. 1 steht auch Umweltorganisationen und der Naturschutzanwältin oder dem Naturschutzanwalt zu.“

5. In den §§ 12f Abs. 3 und 12g Abs. 2 lit. b wird jeweils nach dem Ausdruck „Abs. 1“ der Ausdruck „und 2“ eingefügt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG:

Im Mahnschreiben vom 4. Oktober 2017, C(2017)6624 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/2118, gelangt die Europäische Kommission zur Auffassung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Z. 9, 13, 14 und 15 sowie aus Art. 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) wegen mangelnder Umsetzung einer Reihe von Definitionen sowie nicht korrekter Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 im Vorarlberger Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt verstoßen hat. Der Vorwurf betreffend die nicht korrekte Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 wurde in gleicher Weise gegen den Bund und sieben weitere Bundesländer vorgebracht.

Diese Auffassung der Kommission in Bezug auf die mangelhafte Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 UnterAbs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in der Rs. C-529/15, *Gert Folk*, bestätigt, weshalb mit der gegenständlichen Novelle die in § 12f bereits normierte Umweltbeschwerde der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entsprechend überarbeitet werden soll. Zudem sollen die erforderlichen Begriffsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden.

2. Kompetenzen:

Die Vermeidung und Sanierung von Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen ist dem Naturschutz zuzuordnen, welcher zu jenen Angelegenheiten zählt, die nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie sind daher die Länder zuständig, wenn es um die Vermeidung und Sanierung von Schädigungen von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen geht, unabhängig davon, durch welche Tätigkeit oder Anlage der Schaden verursacht worden ist.

Was Schädigungen des Bodens betrifft, sind sowohl der Bund als auch die Länder zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zuständig. Nur Bodenverunreinigungen, von denen ein erhebliches Risiko der Gesundheitsgefährdung ausgeht, und die zudem durch eine bestimmte berufliche Tätigkeit verursacht worden sind, werden von der Umwelthaftungsrichtlinie erfasst. Zu diesen beruflichen Tätigkeiten gehört auch der Betrieb von Landes-IPPC-Anlagen, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Ausbringen genetisch veränderter Organismen, weshalb die Länder (im Zusammenhang mit dem Ausbringen genetisch veränderter Organismen hinsichtlich der Verwendung bzw. dem Anbau von Saat- und Pflanzgut) zur Regelung der Vermeidung und Sanierung von Schädigungen des Bodens sind, die durch diese Tätigkeiten verursacht werden. Im Übrigen ist der Bund zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie im Zusammenhang mit Schädigungen des Bodens zuständig.

Regelungen zur Vermeidung und Sanierung von Schädigungen von Gewässern, die ebenfalls von der Umwelthaftungsrichtlinie erfasst sind, unterliegen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG der Wasserrechtskompetenz des Bundes.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde für nunmehr sämtliche Personen, die von einem Umweltschaden betroffen sein können, ist nicht zwingend mit einer Mehrzahl an Verfahren zu rechnen, die letztlich mit der bescheidmäßigen Vorschreibung von Sanierungsmaßnahmen enden. Denn auch bislang war es allen Personen möglich, einen von ihnen festgestellten Umweltschaden bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, auch wenn dies mit keinem Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung ihres Ansuchens verbunden war (vgl. Beilage 11/2009 des XXIX. Vorarlberger Landtages, 13). Bei einem eingetretenen Umweltschaden hat die Behörde – unabhängig davon, woher sie vom Umweltschaden Kenntnis erlangt – die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen vorzuschreiben (§ 12c). Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Öffnung der Umweltbeschwerde mit weiteren Vollzugskosten zu rechnen ist, zumal es in Vorarlberg bisher noch keine Umweltbeschwerde gegeben hat.

4. EU-Recht:

Dieses Gesetz dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 3 lit i bis o):

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/2118 vertritt die Kommission die Ansicht, dass Art. 2 Z. 9 („*unmittelbare Gefahr eines Schadens*“), 13 („*Funktionen*“ und „*Funktionen einer natürlichen Ressource*“), 14 („*Ausgangszustand*“) und 15 („*Wiederherstellung*“ einschließlich „*natürlicher Wiederherstellung*“) der Umwelthaftungsrichtlinie im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt vollständig enthalten sein müssen, um eine EU-weit einheitliche und richtlinienkonforme Anwendung sicherzustellen. Darüber hinaus würde es nach Ansicht der Kommission der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen, wenn auch die weiteren fehlenden Richtliniendefinitionen in Art. 2 Z. 2 („*Schaden*“ oder „*Schädigung*“), 10 („*Vermeidungsmaßnahmen*“), 11 („*Sanierungsmaßnahmen*“) und 12 („*natürliche Ressource*“) der Umwelthaftungsrichtlinie ausdrücklich umgesetzt wären.

Der Hinweis in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Beilage 11/2009 des XXIX. Vorarlberger Landtages, 10), wonach Begriffsbestimmungen, die nicht explizit im Gesetz angeführt sind, nicht abweichend von der Richtlinie zu verstehen sind, vermochte diese Ansicht der Kommission ebensowenig zu entkräften wie die europarechtlich und innerstaatlich gebotene richtlinienkonforme Interpretation sowie der Umstand, dass es keinerlei Hinweis dafür gibt, die Begriffe anders als im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie zu verstehen.

Um den Bedenken der Kommission zu begegnen, sollen die unbedingt erforderlichen Begriffsdefinitionen von Art. 2 Z. 9, 13, 14 und 15 aufgenommen werden; dies gilt auch für die Begriffsdefinitionen von Art. 2 Z. 10, 11 und 12, da auch diese Begriffe im 4. Abschnitt verwendet werden.

Zu Z. 2 und 3 (§ 2 Abs. 4 und § 12c Abs. 1 lit. c):

Es erfolgt jeweils eine Richtigstellung.

Zu Z. 4 und 5 (§ 12f Abs. 1 bis 3 und § 12g Abs. 2 lit. b):

Zu § 12f Abs. 1:

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rs C-529/15, *Gert Folk*, ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie in den lit. a bis c drei gesonderte, voneinander unabhängige Gruppen natürlicher bzw. juristischer Personen alternativ auflistet und dass jede dieser drei Personengruppen jeweils eigenständig berechtigt ist, eine Umweltbeschwerde zu erheben. Die Mitgliedstaaten hätten zwar einen Gestaltungsspielraum dahingehend, was als Rechtsverletzung bzw. als ausreichendes Interesse im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie gelte, jedoch fehle dieser Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Rechts der von einem Umweltschaden betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Person auf Überprüfung.

Die gegenständliche Änderung ist somit erforderlich, um der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Zusammenhang mit den Anforderungen von Art. 12 der Umwelthaftungsrichtlinie zu entsprechen und damit den geforderten Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu schaffen; dies entspricht der von der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/2118 vertretenen Ansicht.

Wie bereits bisher wird in lit. a das Recht zur Umweltbeschwerde jenen Personen eingeräumt, die in ihren Rechten (Eigentum oder sonstige Rechte an der betroffenen Liegenschaft) bzw. in ihren rechtlich geschützten Interessen (Schutz der Gesundheit) verletzt werden können.

Darüber hinaus wird in lit. b nun auch jenen Personen die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde (und damit gemäß § 12g Abs. 3 auch Parteistellung im Verfahren über eine Umweltbeschwerde) eingeräumt, die von einem Umweltschaden betroffen sein können. Betroffenheit ist im Zusammenhang mit einer Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume dann anzunehmen, wenn die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten

oder Lebensräume erheblich einschränkt und somit der betroffenen Person durch den behaupteten Schaden ihre ressourcenbezogene Tätigkeit verunmöglicht oder zumindest beträchtlich eingeschränkt wird.

Im Zusammenhang mit dieser Öffnung der Umweltbeschwerde muss beachtet werden, dass von der jeweiligen Person neben der Rechtsverletzung bzw. der Betroffenheit auch das Vorliegen eines eingetretenen Umweltschadens im Sinne von § 12a glaubhaft zu machen ist (es wurde von der durch Art. 12 Abs. 5 der Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumten Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Befugnis zur Erhebung einer Umweltbeschwerde nur für jene Fälle vorgesehen, in denen ein Umweltschaden bereits eingetreten ist); reine Behauptungen, wonach ein Umweltschaden vorliegen würde, sind für eine Glaubhaftmachung nicht ausreichend.

Zu § 12f Abs. 2:

Wie schon bisher steht auch anerkannten Umweltorganisationen im Sinne von § 2 Abs. 4 sowie der Naturschutzanwältin oder dem Naturschutzanwalt das Recht zur Erhebung einer Umweltbeschwerde zu.

Zu § 12f Abs. 3 und § 12g Abs. 2 lit. b:

Diese Ergänzungen sind aufgrund der Änderungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Umweltbeschwerde erforderlich.